

20.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

In diesem Dokument finden Sie folgende Leitfäden für die Wahl der Räte 2021 im Bistum Trier:

- **Leitfaden: Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder** (Seite 2)
- **Leitfaden: Wahl eines Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat** (Seite 4)
- **Leitfaden: Wahl eines Kirchengemeinderates** (Seite 10)
- **Leitfaden: Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder** (Seite 15)
- **Hinweise zu den Wahlordnungen und zum Datenschutz** (Seite 20)

Allgemeine Hinweise:

1. Bitte prüfen Sie bei Ihren Wahlvorbereitungen, ob in Ihrer Kirchengemeinde am 6./ 7. November 2021 auch Urwahlen zum Verwaltungsrat durchgeführt werden müssen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder“.

2. Bitte beachten Sie bei Ihren Wahlvorbereitungen, dass die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder vom derzeit amtierenden Pfarreienrat vor der Wahl festgelegt werden muss. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung der Höchstzahl der Mitglieder“.

### Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder

**Aufgabe aller amtierenden Pfarreienräte in der Vorbereitung auf die Wahl der Räte 2021 ist die Festlegung der Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder (spätestens drei Monate vor den Wahlen)**

Bislang wurde die Anzahl der von den Pfarrgemeinderäten und Kirchengemeinderäten in den Pfarreienrat zu delegierenden Mitglieder (außer beim Pfarreienrat Direkt) erst nach den Wahlen festgelegt. Diese Regelung hat sich geändert: Ab sofort legt der amtierende Pfarreienrat diese Anzahl vor den Wahlen fest.

Diese Neuregelung ist notwendig, weil bei der Wahl der Räte 2021 erstmals jede Pfarrei die Möglichkeit zu einer „Direktwahl in den Pfarreienrat“ hat. Entsprechend muss die maximale Anzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu wählenden Mitglieder in allen Pfarreiengemeinschaften schon zu Beginn der engeren Wahlvorbereitung feststehen.

Deswegen müssen alle Pfarreienräte (egal ob Pfarreienrat oder Pfarreienrat Direkt) die Höchstzahl der von den Pfarreien zu delegierenden oder direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder spätestens drei Monate vor den Wahlen am 6./ 7. November festlegen.

	AUFGABE	FRIST
1.	<p><b>Wahltermin</b></p> <p>Der Termin zur Neuwahl des Pfarrgemeinderates bzw. der Direktwahl in den Pfarreienrat ist vom Bischof festgesetzt.</p>	6./ 7. November 2021
2.	<p><b>Entscheidungen</b></p> <p>Der amtierende Pfarreienrat setzt die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder im <u>Einvernehmen</u> mit den amtierenden Pfarrgemeinderäten oder den amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und dem Pfarrer oder amtierenden Kirchengemeinderäten spätestens drei Monate vor dem allgemeinen Wahltermin fest.</p> <p>Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Höchstzahl der zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken:</p> <p>bis 3000 Katholikinnen und Katholiken: 2 Mitglieder,                      von 3001-6000 Katholikinnen und Katholiken: 3 Mitglieder,                      ab 6001 Katholikinnen und Katholiken: 4 Mitglieder.</p>	spätestens 3 Monate vor der Wahl

Erläuterung:

Der Pfarreienrat legt – möglichst einvernehmlich mit den zuständigen Gremien – für jede Pfarrei die maximale Anzahl der Mitglieder (Höchstzahl) fest, die die jeweilige Pfarrei in den neuen Pfarreienrat delegieren oder direkt wählen kann.

Die verantwortlichen Gremien der jeweiligen Pfarreien können dann die Zahl ihrer Mitglieder im Pfarreienrat bis zu dieser Höchstzahl frei bestimmen. Bei dieser Festlegung ist es unerheblich, ob eine Pfarrei ihre Mitglieder in den Pfarreienrat delegiert oder direkt wählt.

Beispiel: Der Pfarreienrat X legt die Höchstzahl der Mitglieder pro Pfarrei einvernehmlich auf 3 fest. Die Pfarreien A, B, C und D entscheiden jeweils für sich, ob sie 1,2 oder 3 Mitglieder in den Pfarreienrat delegieren oder direkt wählen wollen.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Dekanatsbüro oder an:**

Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung  
Mustorstraße 2 | 54290 Trier  
Telefon 0651 / 7105 328  
0160 / 96 747 312

E-Mail [raete@bistum-trier.de](mailto:raete@bistum-trier.de) | [www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)  
**[www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021](http://www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021)**

### Wahl eines Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat

(Für die Wahl des Kirchengemeinderates und die Wahlen des Verwaltungsrates gibt es eigene Leitfäden, die bei der Wahlvorbereitung zu beachten sind.)

	AUFGABE	FRIST
1.	<p><b>Wahltermin</b></p> <p>Der Termin zur Neuwahl des Pfarrgemeinderates bzw. der Direktwahl in den Pfarreienrat ist vom Bischof festgesetzt.</p>	6./ 7. November 2021
2.	<p><b>Verantwortlich</b></p> <p>Verantwortliches Gremium je nach örtlicher Gegebenheit:                      Der amtierende Pfarrgemeinderat <i>oder</i>                      die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer <i>oder</i>                      der amtierende Kirchengemeinderat                      sind dafür verantwortlich, die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.</p> <p>Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und keine direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.</p>	
3.	<p><b>Entscheidungen</b></p> <p>Der amtierende Pfarreienrat oder Pfarreienrat Direkt setzt die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinderäten oder Kirchengemeinderäten spätestens drei Monate vor dem allgemeinen Wahltermin fest.</p> <p>Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Höchstzahl der zu delegierenden oder zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken:</p> <p>bis 3000 Katholikinnen und Katholiken:                    2 Mitglieder,                      von 3001-6000 Katholikinnen und Katholiken:        3 Mitglieder,                      ab 6001 Katholikinnen und Katholiken:                4 Mitglieder.</p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Modell der Wahl: Pfarrgemeinderat oder Direktwahl in den Pfarreienrat,</li> <li>- die Größe des Pfarrgemeinderates bzw. die Anzahl der direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder,</li> <li>- die Berücksichtigung der Pfarrbezirke (ehemalige Pfarreien, Filialen, Ortsteile) sowie darüber,</li> <li>- ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird,</li> <li>- ob die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt wird (nur in Pfarreien bis 800 Mitgliedern).</li> </ul>	<p>spätestens drei Monate vor dem Wahltermin</p> <p>rechtzeitig</p>

4.	<p><b>Aufgaben</b></p> <p>Zur Vorbereitung gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren,</li> <li>einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen (mindestens zwei Personen),</li> <li>eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen,</li> <li>einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu erstellen,</li> <li>Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen,</li> <li>die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben,</li> <li>für die Wahllokale oder die allgemeine Briefwahl Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,</li> <li>für die Teilnahme an der Wahl zu werben.</li> </ol>	rechtzeitig
5.	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium beruft einen Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>Der Wahlausschuss ist in Rückbindung mit dem verantwortlichen Gremium zuständig für die konkrete Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die Pfarrgemeinderatswahlen oder die Direktwahl in den Pfarreienrat organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Wählerverzeichnis aufzustellen,</li> <li>Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten,</li> <li>Briefwahlunterlagen zu beschaffen,</li> <li>das Wahllokal vorzubereiten.</li> </ol>	<p>rechtzeitig</p> <p>Empfehlung: Der Wahlausschuss sollte so früh wie möglich berufen werden. Diese Berufung ist unabhängig von den zu treffenden Entscheidungen (siehe Nr. 3) und kann daher schon vorher erfolgen.</p>
6.	<p><b>Wahlbeauftragte</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium bestimmt eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten. Die bzw. der Wahlbeauftragte ist Mitglied des Wahlausschusses. Als Kontaktperson für das Dekanat und das Bistum erhält die bzw. der Wahlbeauftragte die notwendigen Materialien und Medien für die Wahlen.</p>	rechtzeitig – spätestens bis zum 19.07.2021
7.	<p><b>Möglichkeit zur gemeinsamen Vorbereitung der Wahlen</b></p> <p>Diejenigen Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die sich für eine Direktwahl zum Pfarreienrat entscheiden, können die Wahlen mit einer weiteren oder mehreren Pfarreien gemeinsam vorbereiten und durchführen. Die Entscheidung darüber treffen der amtierende Pfarrgemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat für die jeweilige Pfarrei.</p> <p>Wird die Wahl gemeinsam vorbereitet und durchgeführt, wählen der amtierende Pfarrgemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat je ein Mitglied in den Wahlausschuss.</p> <p>Achtung: Bei einer gemeinsamen Wahlvorbereitung und -durchführung wählt der Wahlausschuss die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten aus seiner Mitte.</p> <p>Für jede Pfarrei wird eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.</p>	rechtzeitig

8.	<p><b>Festlegung des Wahlmodells</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet über das Modell der Wahl: Pfarrgemeinderat oder Direktwahl in den Pfarreienrat.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
9.	<p><b>Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder</b></p> <p><u>Im Fall einer Pfarrgemeinderatswahl:</u> Das verantwortliche Gremium entscheidet über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates. (In Pfarreien, die einer Pfarreiengemeinschaft angehören, beträgt die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 12. In Pfarreien, die keinem Pfarreienrat angehören, beträgt die Mindestzahl 8 und die Höchstzahl 18.)</p> <p><u>Im Falle einer Direktwahl in den Pfarreienrat:</u> Das verantwortliche Gremium entscheidet über die Zahl der direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder. Die Höchstzahl ist vom amtierenden Pfarreienrat festgelegt worden.</p> <p>Die Pfarrei muss über die Entscheidung informiert werden.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
10.	<p><b>Berücksichtigung der Pfarrbezirke (ehemalige Pfarreien, Filialen, Ortsteile)</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet, ob und ggf. wie die Pfarrbezirke im neuen Pfarrgemeinderat oder bei der Direktwahl in den Pfarreienrat vertreten sein sollen.</p> <p>Die Pfarrei muss über die Entscheidung informiert werden.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
11.	<p><b>Kandidatinnen und Kandidaten</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium und der Wahlausschuss organisieren die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten und führen dazu notwendige Veranstaltungen durch.</p>	bei allen Gelegenheiten des pfarrlichen Lebens
12.	<p><b>Listenwahl</b></p> <p>Die Wahl findet in der Regel aufgrund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.</p> <p>Jede Pfarrei stellt eine eigene Kandidatenliste (Listenwahl) auf und wählt den Pfarrgemeinderat bzw. führt die Direktwahl in den Pfarreienrat durch.</p> <p>Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl oder als Direktwahl in den Pfarreienrat durchzuführen.</p> <p>In Pfarreien, die einem Pfarreienrat angehören, kann, sofern es ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten gibt, statt einer Persönlichkeitswahl eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgen. In diesem Fall wird die Kandidatenliste auf der Grundlage der Einwilligung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Direktwahl in den Pfarreienrat erstellt.</p> <p>Die Entscheidung, ob in diesem Fall statt einer Persönlichkeitswahl eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgt, trifft der amtierende Pfarrgemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat.</p>	
13.	<p><b>Briefwahl</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Wenn sich das verantwortliche Gremium für eine</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin

	allgemeine Briefwahl entscheidet, sind die folgenden Hinweise entsprechend zu modifizieren. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.	
14.	<b>Persönlichkeitswahl</b>  In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann das verantwortliche Gremium beschließen, die Wahl nach den Prinzipien der Persönlichkeitswahl durchzuführen.	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
15.	<b>Wählerverzeichnis</b>  Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf.	rechtzeitig
16.	<b>Wahlvorschläge</b>  Die wahlberechtigten Pfarrangehörigen werden aufgerufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss schriftlich das Einverständnis erklären.	mindestens acht Wochen vor der Wahl
17.	<b>Kandidatenliste</b>  Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Kandidatenliste auf.	spätestens vier Wochen vor der Wahl
18.	<b>Veröffentlichung Kandidatenliste</b>  Der Wahlausschuss veröffentlicht die Kandidatenliste.	spätestens drei Wochen vor der Wahl
19.	<b>Wahlhilfsmittel</b>  Der Wahlausschuss veranlasst den Druck der Stimmzettel und die Beschaffung der administrativen Wahlhilfsmittel.	rechtzeitig
20.	<b>Briefwahlunterlagen</b>  Der Wahlausschuss hält Briefwahlunterlagen bereit. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Diese Wählerinnen und Wähler sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.	14 Tage vor dem Wahltermin bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin
21.	<b>Wahllokale</b>  Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Wahllokale fest.	rechtzeitig
22.	<b>Wahlvorstand</b>  Der Wahlausschuss beruft für jedes Wahllokal bzw. für die allgemeine Briefwahl einen Wahlvorstand (mindestens 4 Mitglieder) und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzen.	spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin.
23.	<b>Bekanntgabe Wahllokale und Wahlzeit</b>  Der Wahlausschuss gibt die Wahllokale und die Wahlzeiten bekannt.	rechtzeitig
24.	<b>Wahlzeit</b>	6./ 7. November 2021
25.	<b>Wahlhandlung</b>	6./ 7. November 2021
26.	<b>Wahldurchführung</b>	6./ 7. November 2021
27.	<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b>  Das verantwortliche Gremium stellt das Wahlergebnis nach Übergabe	nach der Wahl

	der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest.	
28.	<b>Meldung Wahlergebnis</b> Am Wahlabend übermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte das Wahlergebnis an das Dekanatsbüro.	6./ 7. November 2021
29.	<b>Dank an Kandidatinnen und Kandidaten</b> Das verantwortliche Gremium dankt besonders den Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden.	nach dem Wahlwochenende
30.	<b>Einspruchsrecht</b> Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim zuständigen Dechant erhoben werden.	Die Einspruchsfrist läuft bis zum zweiten Sonntag nach der Wahl.
31.	<b>Berufungssitzung</b> Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderates: Binnen vier Wochen nach der Wahl treten die gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer Berufungssitzung zusammen. Dazu lädt der Pfarrer ein. (Zur Bildung des Pfarreienrates siehe Punkt 34.)	innerhalb von vier Wochen
32.	<b>Konstituierende Sitzung</b> Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderates: Der Pfarrer hat binnen drei Wochen nach der Berufungssitzung zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates einzuladen. In der Regel wählen die Pfarrgemeinderäte ihre Delegierten in den Pfarreienrat in der konstituierenden Sitzung. (Zur Bildung des Pfarreienrates siehe Punkt 34.)	innerhalb von drei Wochen
33.	<b>Wahlbericht</b> <u>Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderates:</u> Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Pfarrgemeinderates ist der Wahlbericht mit dem endgültigen Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl und der Vorstandswahlen an das Dekanatsbüro zu senden. <u>Bei der Direktwahl in den Pfarreienrat:</u> Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreienrates ist der Wahlbericht mit dem endgültigen Ergebnis der Wahl des Pfarreienrates und der Vorstandswahlen an das Dekanatsbüro zu senden.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung
34.	<b>Dank, Übergabe und Einführung</b> Den ausgeschiedenen Gremienmitgliedern wird gedankt. Der neue Pfarrgemeinderat organisiert die Übergabe vom alten zum neuen Gremium. Der neue Pfarrgemeinderat wird in der Pfarrei eingeführt.	
35.	<b>Bildung Pfarreienrat</b> Die Bildung des Pfarreienrates erfolgt nach der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)“. Der Pfarrer lädt zur Berufungssitzung und zur konstituierenden Sitzung des Pfarreienrates ein.	Termin wird noch festgelegt
36.	<b>Wahl des Verwaltungsrates</b> Die Wahl des Verwaltungsrates findet jeweils vor dem Ende der Amtszeit der betreffenden Mitglieder statt. Die Wahl erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.	



Gibt es keinen Pfarrgemeinderat (insbesondere im Fall einer „Direktwahl in den Pfarreienrat“), erfolgt die Wahl des Verwaltungsrates unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder in Urwahl (→ siehe Leitfaden Verwaltungsratswahl).	
---	--

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Pfarrgemeinderat oder der Direktwahl in den Pfarreienrat:

(1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.<sup>1</sup>

(4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

Allgemeine Hinweise:

1. Bitte prüfen Sie bei Ihren Beratungen, ob in Ihrer Kirchengemeinde am 6./ 7. November 2021 auch Urwahlen zum Verwaltungsrat durchgeführt werden müssen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder“.

2. Bitte beachten Sie bei Ihren Wahlvorbereitungen, dass die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder vom derzeit amtierenden Pfarreienrat vor der Wahl festgelegt werden muss. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung der Höchstzahl der Mitglieder“.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Dekanatsbüro oder an:**

Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung  
Mustorstraße 2 | 54290 Trier  
Telefon 0651 / 7105 328  
0160 / 96 747 312

E-Mail [raete@bistum-trier.de](mailto:raete@bistum-trier.de) | [www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)  
**[www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021](http://www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021)**

---

<sup>1</sup> Vgl. §§5ff. PGR-O.

### Wahl eines Kirchengemeinderates

(Für die Wahl des „Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat“ und die Wahlen des Verwaltungsrates gibt es eigene Leitfäden, die bei der Wahlvorbereitung zu beachten sind.)

	AUFGABE	FRIST
1.	<p><b>Wahltermin</b></p> <p>Der Termin zur Neuwahl des Kirchengemeinderates ist vom Bischof festgesetzt.</p>	6./ 7. November 2021
2.	<p><b>Verantwortlich</b></p> <p>Verantwortliches Gremium je nach örtlicher Gegebenheit:                      Der amtierende Pfarrgemeinderat <i>oder</i>                      die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer <i>oder</i>                      der amtierende Kirchengemeinderat                      sind dafür verantwortlich, die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.</p> <p>Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und keine direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.</p>	
3.	<p><b>Entscheidungen</b></p> <p>Im Fall, dass es einen amtierenden Pfarrgemeinderat und einen amtierenden Verwaltungsrat gibt, sind übereinstimmende Beschlüsse beider Gremien erforderlich, um den Kirchengemeinderat bilden zu können.</p> <p>Im Fall, dass es direkt in den Pfarreienrat gewählte und berufene Mitglieder (mit dem Pfarrer) und einen amtierenden Verwaltungsrat gibt, sind übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, um den Kirchengemeinderat bilden zu können.</p> <p>Im Fall, dass es einen Kirchengemeinderat gibt, führt dieser den Beschluss herbei, einen Kirchengemeinderat zu bilden.</p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet zu Beginn der Wahlvorbereitungen darüber,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird,</li> <li>- ob die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt wird (nur in Pfarreien bis 800 Mitgliedern).</li> </ul>	

4.	<p><b>Aufgaben</b></p> <p>Zur Vorbereitung gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren,</li> <li>b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen (mindestens zwei Personen),</li> <li>c) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen,</li> <li>d) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu erstellen,</li> <li>e) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen,</li> <li>f) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben,</li> <li>g) für die Wahllokale oder die allgemeine Briefwahl Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzenden zu bestellen,</li> <li>h) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.</li> </ul>	
5.	<p><b>Wahlausschuss und Wahlvorstand</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium beruft einen Wahlausschuss, dem mindestens zwei Personen angehören.</p> <p>Der Wahlausschuss ist in Rückbindung mit dem verantwortlichen Gremium zuständig für die konkrete Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die Kirchengemeinderatswahl organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Wählerverzeichnis aufzustellen,</li> <li>b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten,</li> <li>c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen,</li> <li>d) das Wahllokal vorzubereiten.</li> </ul> <p>Zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen im Wahllokal oder zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer bzw. einem Vorsitzenden.</p> <p>Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu berufen. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p>rechtzeitig</p> <p>Empfehlung: Der Wahlausschuss sollte so früh wie möglich berufen werden. Diese Berufung ist unabhängig von den zu treffenden Entscheidungen (siehe Nr. 3) und kann daher schon vorher erfolgen.</p> <p>spätestens 8 Wochen vor der Wahl</p>
6.	<p><b>Wahlbeauftragte</b></p> <p>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen ist.</p> <p>Als Kontaktperson für das Dekanat und das Bistum erhält die bzw. der Wahlbeauftragte die notwendigen Materialien und Medien für die Kirchengemeinderatswahlen in der Pfarrei.</p>	<p>rechtzeitig – spätestens bis zum 19.07.2021</p>
7.	<p><b>Reflexion der Amtszeit</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium reflektiert die bisherige Amtszeit.</p>	<p>Vorschlag: Sondierungsphase und Sommer 2021</p>

8.	<p><b>Zahl der zu wählenden Mitglieder</b></p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O) beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden</p> <p>bis 1 000 Katholikinnen und Katholiken: 4 Mitglieder,  bis 5 000 Katholikinnen und Katholiken: 6 Mitglieder,  bis 8 000 Katholikinnen und Katholiken: 8 Mitglieder,  über 8 000 Katholikinnen und Katholiken: 10 Mitglieder.</p> <p>Die Kirchengemeinde muss über die zu wählende Anzahl an Mitgliedern in den Kirchengemeinderat informiert werden.</p>	
9.	<p><b>Kandidatinnen und Kandidaten</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium und der Wahlausschuss organisieren die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten und führen dazu notwendige Veranstaltungen durch.</p>	bei allen Gelegenheiten des pfarrlichen Lebens
10.	<p><b>Listenwahl</b></p> <p>Die Wahl findet in der Regel aufgrund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.</p> <p>Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen.</p>	
11.	<p><b>Briefwahl</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Wenn sich das verantwortliche Gremium für eine allgemeine Briefwahl entscheidet, sind die folgenden Hinweise entsprechend zu modifizieren. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
12.	<p><b>Persönlichkeitswahl</b></p> <p>In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann das verantwortliche Gremium beschließen, die Wahl nach den Prinzipien der Persönlichkeitswahl durchzuführen.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
13.	<p><b>Wählerverzeichnis</b></p> <p>Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf.</p>	rechtzeitig
14.	<p><b>Wahlvorschläge</b></p> <p>Die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden aufgerufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss schriftlich das Einverständnis erklären.</p>	mindestens acht Wochen vor der Wahl
15.	<p><b>Kandidatenliste</b></p> <p>Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Kandidatenliste auf.</p>	spätestens vier Wochen vor der Wahl
16.	<p><b>Veröffentlichung Kandidatenliste</b></p> <p>Die Kandidatenliste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.</p>	spätestens drei Wochen vor der Wahl

17.	<b>Wahlhilfsmittel</b> Der Wahlausschuss veranlasst den Druck der Stimmzettel und die Beschaffung der administrativen Wahlhilfsmittel.	rechtzeitig
18.	<b>Briefwahlunterlagen</b> Der Wahlausschuss hält Briefwahlunterlagen bereit. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Diese Wählerinnen und Wähler sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.	14 Tage vor dem Wahltermin bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin –
19.	<b>Wahllokale</b> Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Wahllokale fest.	rechtzeitig
20.	<b>Wahlvorstand</b> Der Wahlausschuss beruft für jedes Wahllokal bzw. für die allgemeine Briefwahl einen Wahlvorstand (mindestens 4 Mitglieder) und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.	spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin.
21.	<b>Bekanntgabe Wahllokale und Wahlzeit</b> Der Wahlausschuss gibt die Wahllokale und die Wahlzeiten bekannt.	rechtzeitig
22.	<b>Wahlzeit</b>	6./ 7. November 2021
23.	<b>Wahlhandlung</b>	6./ 7. November 2021
24.	<b>Wahldurchführung</b>	6./ 7. November 2021
25.	<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b> Das verantwortliche Gremium stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest.	nach der Wahl
26.	<b>Meldung Wahlergebnis</b> Am Wahlabend übermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte das Wahlergebnis an das Dekanatsbüro.	6./ 7. November 2021
27.	<b>Dank an Kandidatinnen und Kandidaten</b> Das verantwortliche Gremium dankt besonders den Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden.	nach dem Wahlwochenende
28.	<b>Einspruchsrecht</b> Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim zuständigen Dechant erhoben werden.	Die Einspruchsfrist läuft bis zum zweiten Sonntag nach der Wahl.
29.	<b>Hinzuwahlsitzung</b> Binnen vier Wochen nach der Wahl treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu einer Sitzung zusammen, um weitere Mitglieder hinzu zu wählen. Dazu lädt der Pfarrer ein.	innerhalb von vier Wochen
31.	<b>Konstituierende Sitzung</b> Der Pfarrer hat binnen drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates einzuladen. In der Regel wählen die Kirchengemeinderäte in der konstituierenden Sitzung ihre Delegierten in den Pfarreienrat.	innerhalb von drei Wochen

32.	<b>Wahlbericht</b> Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten dem Dekanatsbüro zuzusenden.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung
33.	<b>Dank, Übergabe und Einführung</b> Den ausgeschiedenen Gremienmitgliedern wird gedankt. Der neue Kirchengemeinderat organisiert die Übergabe vom alten zum neuen Gremium. Der neue Kirchengemeinderat wird in der Pfarrei eingeführt.	
34.	<b>Bildung Pfarreienrat</b> Die Bildung des Pfarreienrates erfolgt nach der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)“.	Termin wird noch festgelegt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Kirchengemeinderat:

- (1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Wer seinen Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, kann nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Bitte prüfen Sie bei Ihren Beratungen, ob in Ihrer Kirchengemeinde am 6./ 7. November 2021 auch Urwahlen zum Verwaltungsrat durchgeführt werden müssen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeinemitglieder“.
2. Bitte beachten Sie bei Ihren Wahlvorbereitungen, dass die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder vom derzeit amtierenden Pfarreienrat vor der Wahl festgelegt werden muss. Nähere Informationen hierzu finden Sie im → Leitfaden „Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung der Höchstzahl der Mitglieder“.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Dekanatsbüro oder an:**

Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung  
Mustorstraße 2 | 54290 Trier  
Telefon 0651 / 7105 328  
0160 / 96 747 312  
E-Mail [raete@bistum-trier.de](mailto:raete@bistum-trier.de) | [www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)  
**[www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021](http://www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021)**

### Verwaltungsratswahl – unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder

Für alle amtierenden Gremien: Bitte beachten Sie folgenden Hinweis zur möglichen Notwendigkeit von Verwaltungsratswahlen in Urwahl<sup>2</sup> am 6./ 7. November 2021:

Je nach den örtlichen Entscheidungen müssen am 6./ 7. November 2021 in den Kirchengemeinden zusätzlich zu den Wahlen der pastoralen Gremien Urwahlen zum Verwaltungsrat stattfinden. Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:

In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Pfarreienrat Direkt“ zur Anwendung kommt und die sich bei der kommenden Wahl für das Wahlmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ oder „Pfarrgemeinderat“ entscheiden, muss zusätzlich zur Wahl des pastoralen Gremiums am 6./ 7. November eine Urwahl zum Verwaltungsrat stattfinden. (Diese Wahl bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit endet.)

In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Kirchengemeinderat“ zur Anwendung kommt und die sich bei der kommenden Wahl für das Wahlmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ oder „Pfarrgemeinderat“ entscheiden, muss zusätzlich zur Wahl des pastoralen Gremiums am 6./ 7. November 2021 eine Urwahl zum Verwaltungsrat stattfinden. (In diesem Fall wird der Verwaltungsrat komplett neu gewählt.)

In Pfarreien, in denen derzeit das Gremienmodell „Pfarrgemeinderat“ zur Anwendung kommt und die sich für das Gremienmodell „Direktwahl in den Pfarreienrat“ entscheiden, finden in Zukunft ebenfalls Urwahlen zum Verwaltungsrat statt. Die nächsten Urwahlen finden aber nicht am 6./ 7. November 2021 statt, weil die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder erst Ende 2023/ Anfang 2024 endet. (Diese Wahl bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit endet. Der Termin für die dann notwendig werdende Urwahl wird zu gegebener Zeit festgelegt.)

	AUFGABE	FRIST
1.	<b>Wahltermin</b>  Der Termin zur unmittelbaren Wahl zum Verwaltungsrat ist vom Bischof festgesetzt.	6./ 7. November 2021
2.	<b>Verantwortlich</b>  Verantwortliches Gremium je nach örtlicher Gegebenheit: Der amtierende Pfarrgemeinderat <i>oder</i> die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer <i>oder</i> der amtierende Kirchengemeinderat sind dafür verantwortlich, die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.  Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und keine direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.	

<sup>2</sup> Urwahl bedeutet: Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden unmittelbar durch die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder gewählt.

3.	<p><b>Entscheidungen</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Berücksichtigung der Pfarrbezirke (ehemalige Pfarreien, Filialen, Ortsteile) sowie darüber,</li> <li>- ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird,</li> <li>- ob die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt wird (nur in Kirchengemeinden bis 800 Mitgliedern).</li> </ul>	rechtzeitig
4.	<p><b>Aufgaben</b></p> <p>Zur Vorbereitung gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren,</li> <li>j) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen (mindestens zwei Personen),</li> <li>k) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen,</li> <li>l) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu erstellen,</li> <li>m) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen,</li> <li>n) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben,</li> <li>o) für die Wahllokale oder die allgemeine Briefwahl Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,</li> <li>p) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.</li> </ul>	rechtzeitig
5.	<p><b>Wahlausschuss</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium beruft einen Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>Der Wahlausschuss ist in Rückbindung mit dem verantwortlichen Gremium zuständig für die konkrete Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die Verwaltungsratswahlen organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Wählerverzeichnis aufzustellen,</li> <li>b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten,</li> <li>c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen,</li> <li>d) das Wahllokal vorzubereiten.</li> </ul>	<p>rechtzeitig</p> <p>Empfehlung: Der Wahlausschuss sollte so früh wie möglich berufen werden. Diese Berufung ist unabhängig von den zu treffenden Entscheidungen (siehe Nr. 3) und kann daher unabhängig von diesen erfolgen.</p>
6.	<p><b>Wahlbeauftragte</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium bestimmt eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten. Die bzw. der Wahlbeauftragte ist Mitglied des Wahlausschusses. Als Kontaktperson für das Dekanat und das Bistum erhält die bzw. der Wahlbeauftragte die notwendigen Materialien und Medien für die Wahlen.</p>	rechtzeitig – spätestens bis zum 19.07.2021
7.	<p><b>Möglichkeit zur gemeinsamen Vorbereitung der Wahlen</b></p> <p>Diejenigen Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die sich für eine Direktwahl zum Pfarreienrat entscheiden, können die Verwaltungsratswahlen mit einer weiteren oder mehreren Pfarreien gemeinsam vorbereiten und durchführen. Die Entscheidung darüber treffen der amtierende Pfarrgemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat für die jeweilige Pfarrei.</p>	rechtzeitig



	<p>Wird die Wahl gemeinsam vorbereitet und durchgeführt, wählen der amtierende Pfarrgemeinderat oder die amtierenden für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat je ein Mitglied in den Wahlausschuss.</p> <p>Achtung: Bei einer gemeinsamen Wahlvorbereitung und -durchführung wählt der Wahlausschuss die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten aus seiner Mitte.</p> <p>Für jede Kirchengemeinde wird eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.</p>	
8.	<p><b>Reflexion der Amtszeit</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium und der Verwaltungsrat reflektiert die bisherige Amtszeit.</p>	Vorschlag: Sondierungsphase und Sommer 2021
9.	<p><b>Zahl der zu wählenden Mitglieder, Wählbarkeit und Wahlrecht</b></p> <p>Zahl der zu wählenden Mitglieder Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden bis 1 000 Katholikinnen und Katholiken: 4 Mitglieder, bis 5 000 Katholikinnen und Katholiken: 6 Mitglieder, bis 8 000 Katholikinnen und Katholiken: 8 Mitglieder, über 8 000 Katholikinnen und Katholiken: 10 Mitglieder.</p> <p>Wer kann gewählt werden? Wählbar ist jedes Kirchengemeindemitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und nach staatlichem Recht volljährig ist.</p> <p>Wer darf wählen? Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnung hat.</p>	
10.	<p><b>Berücksichtigung der Pfarrbezirke (ehemalige Pfarreien, Filialen, Ortsteile)</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium entscheidet, ob und ggf. wie die Pfarrbezirke im neuen Verwaltungsrat vertreten sein sollen.</p> <p>Die Pfarrei muss über die Entscheidung informiert werden.</p>	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
11.	<p><b>Kandidatinnen und Kandidaten</b></p> <p>Das verantwortliche Gremium und der Wahlausschuss organisieren die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten und führen dazu notwendige Veranstaltungen durch.</p>	bei allen Gelegenheiten des pfarrlichen Lebens
12.	<p><b>Listenwahl</b></p> <p>Die Wahl findet in der Regel aufgrund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.</p> <p>Jede Kirchengemeinde stellt eine eigene Kandidatenliste (Listenwahl) auf und wählt ihre Mitglieder in den Verwaltungsrat.</p> <p>Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl in einer Kirchengemeinde nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen.</p>	

13.	<b>Briefwahl</b> Das verantwortliche Gremium entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Wenn sich das verantwortliche Gremium für eine allgemeine Briefwahl entscheidet, sind die folgenden Hinweise entsprechend zu modifizieren. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
14.	<b>Persönlichkeitswahl</b> In Kirchengemeinden bis 800 Mitglieder kann das verantwortliche Gremium beschließen, die Wahl nach den Prinzipien der Persönlichkeitswahl durchzuführen.	bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin
15.	<b>Wählerverzeichnis</b> Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf.	rechtzeitig
16.	<b>Wahlvorschläge</b> Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde werden aufgerufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss schriftlich das Einverständnis erklären.	mindestens acht Wochen vor der Wahl
17.	<b>Kandidatenliste</b> Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Kandidatenliste auf.	spätestens vier Wochen vor der Wahl
18.	<b>Veröffentlichung Kandidatenliste</b> Der Wahlausschuss veröffentlicht die Kandidatenliste.	spätestens drei Wochen vor der Wahl
19.	<b>Wahlhilfsmittel</b> Der Wahlausschuss veranlasst den Druck der Stimmzettel und die Beschaffung der administrativen Wahlhilfsmittel.	rechtzeitig
20.	<b>Briefwahlunterlagen</b> Der Wahlausschuss hält Briefwahlunterlagen bereit. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Diese Wählerinnen und Wähler sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.	14 Tage vor dem Wahltermin bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin –
21.	<b>Wahllokale</b> Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Wahllokale fest.	rechtzeitig
22.	<b>Wahlvorstand</b> Der Wahlausschuss beruft für jedes Wahllokal bzw. für die allgemeine Briefwahl einen Wahlvorstand (mindestens 4 Mitglieder) und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.	spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin.
23.	<b>Bekanntgabe Wahllokale und Wahlzeit</b> Der Wahlausschuss gibt die Wahllokale und die Wahlzeiten bekannt.	rechtzeitig
24.	<b>Wahlzeit</b>	6./ 7. November 2021
25.	<b>Wahlhandlung</b>	6./ 7. November 2021

27.	<b>Feststellung des Wahlergebnisses</b> Das verantwortliche Gremium stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahlniederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest.	nach der Wahl
28.	<b>Meldung Wahlergebnis</b> Am Wahlabend übermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte das Wahlergebnis an das Dekanatsbüro.	6./ 7. November 2021
29.	<b>Dank Kandidatinnen und Kandidaten</b> Das verantwortliche Gremium dankt besonders den Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden.	nach dem Wahlwochenende
30.	<b>Einspruchsrecht</b> Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim zuständigen Dechant erhoben werden.	Die Einspruchsfrist läuft bis zum zweiten Sonntag nach der Wahl.
31.	<b>Erste Sitzung und Wahlbericht</b> Unmittelbar nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrates mit den neugewählten Mitgliedern wird der Wahlbericht mit dem endgültigen Ergebnis der Wahl an das Dekanatsbüro gemeldet.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung
32.	<b>Dank, Übergabe und Einführung</b> Den ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedern wird gedankt. Der neue Verwaltungsrat wird in der Pfarrei eingeführt.	

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Dekanatsbüro oder an:**

Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung  
Mustorstraße 2 | 54290 Trier  
Telefon 0651 / 7105 328  
0160 / 96 747 312

E-Mail [raete@bistum-trier.de](mailto:raete@bistum-trier.de) | [www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)  
**[www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021](http://www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen-2021)**

## Hinweise zu den Wahlordnungen und zum Datenschutz

Das Wahlverfahren hat sich gegenüber den Wahlen von 2015 nicht sehr verändert. Auf folgende Anpassungen wird aber ausdrücklich hingewiesen, sowie auf die Beachtung des Datenschutzes:

**1. Alle amtierenden Pfarreienräte (nicht nur wie bisher die Pfarreienräte Direkt) müssen die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden bzw. direkt zu wählenden Mitglieder bis spätestens drei Monate vor der Wahl festlegen (siehe Leitfaden „Aufgabe aller Pfarreienräte – Festlegung Höchstzahl der Mitglieder).**

2. Diejenigen Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die sich für eine Direktwahl zum Pfarreienrat entscheiden, können die Wahlen mit einer weiteren oder mehreren Pfarreien gemeinsam vorbereiten und durchführen. Diese Möglichkeit gilt auch für möglicherweise notwendige Urwahlen zum Verwaltungsrat (siehe die entsprechenden Leitfäden).

3. Falls sich im Laufe der Wahlvorbereitung herausstellt, dass aufgrund mangelnder Kandidatinnen und Kandidaten eine Listenwahl nicht möglich ist, kann die Pfarrgemeinderatswahl entweder als Personenwahl durchgeführt werden oder aber eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgen (siehe Leitfaden „Wahl eines Pfarrgemeinderates oder Direktwahl in den Pfarreienrat“).

4. Das Wahlverfahren wurde, was die Größe und Aufgaben des Wahlausschusses angeht, vereinheitlicht und verschlankt. Dadurch wird die Zahl der notwendigen Gremiensitzungen (Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat, Mitglieder des Pfarreienrat Direkt) reduziert. Darüber hinaus lädt nun der Pfarrer zu den Berufungs- bzw. Hinzuwahlsitzungen und den konstituierenden Sitzungen ein (ebenfalls eine Vereinheitlichung).

5. Die Frist zwischen der Berufungs- bzw. Hinzuwahlsitzung bis zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat) wurde von vier auf drei Wochen reduziert, damit sich die Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäte noch in diesem Jahr konstituieren können (Hintergrund: Ende der Übergangsmandate zum 31.12.2021).

6. Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde zu prüfen, ob die ehrenamtlichen Personen bereits ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten an die Kirchengemeinde gegeben haben. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde dazu verpflichtet diese Personen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG schriftlich zu verpflichten. Die Nachweise sind revisionsfähig im Pfarrbüro vorzuhalten. (Bitte nutzen Sie hierzu die folgenden Vordrucke, die Sie auch auf der Webseite <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/> finden:

1. Erläuterungen\_DSE\_und\_Verpflichtung\_Ehrenamtliche und
2. Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamt

Für den Fall, dass bereits der ausgefüllte Formularsatz im Pfarrbüro vorliegt ist es nicht erforderlich diesen neu ausfüllen zu lassen. Bestenfalls erfolgt vor der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses die datenschutzrechtliche Sensibilisierung/ Schulung dieser Personen.

7. Der Pfarrer belehrt in der konstituierenden Sitzung die neu gewählten Mitglieder der Gremien und verpflichtet sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG. Eine Empfehlung der Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz zum Umgang mit diesen gesetzlichen Anforderungen in der Praxis finden Sie im KA 2020 Nr. 110 (auf Seite 18 der Bekanntmachung Nutzungsbedingungen). Die neu gewählten Gremienmitglieder unterzeichnen die Verpflichtungserklärung und überlassen dem Pfarrer eine Ausfertigung/eine Kopie für die revisionsfähige Vorhaltung in den Akten des Pfarrbüros.

8. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit datenschutzrechtlich zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck erhalten alle Gewählten ein Starterpaket „Datenschutz für Ehrenamtliche“, in dem auch über verschiedene Schulungsmöglichkeiten informiert wird. Für den Fall, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat/ Kirchengemeinderat/ Kirchengemeindeverbandsvertretung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeitenden besetzt ist, gilt die Verpflichtung zur Qualifizierung und zur Teilnahme an der Online Schulung für den Kirchlichen Datenschutz. (Bekanntmachung KA 2018 Nr. 142)

Wo in den Leitfäden kein anderes Vorgehen vermerkt ist, gelten die Verfahren, die in den derzeit gültigen Ordnungen beschrieben sind.